

Anlage 8

Kopie Bescheid: 153/59- AZ. II/1-643 vom 22.12.1959

Nr.: 153/59 Az. II/1 - 643

Betreff: Vollzug des Wassergesetzes; hier: Stau- und Triebwerksanlage der Franziska Hirtreiter in Winklern, Gde. Kirchaitnach, am Pfeiffenbrunnenbach (Staatsprivatbach), Lkrs. Viechtach.

Das Landratsamt Viechtach erläßt folgenden

B e s c h e i d :
=====

Festsetz. - Verfg.
Block A 09 R.J./195 9
Blatt M wif

I.

Der Stau- und Triebwerksbesitzerin Franziska Hirtreiter in Winklern, Gemeinde Kirchaitnach - im folgenden als Unternehmerin bezeichnet - bzw. deren Besitz- und Rechtsnachfolgern wird die Erlaubnis zur Nutzung des Wassers des Pfeiffenbrunnenbaches in einer Stau- und Triebwerksanlage unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

§ 1

Nutzungsstrecke:

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Bachstrecke des Staatsprivatbaches Pfeiffenbrunnenbach

von 20 m oberhalb der Stauanlage, d.i. nach den Gesuchsbeilagen die obere Grenze des Einflußbereichs der Stau- und Triebwerksanlage
bis 420 m unterhalb der Stauanlage, d.i. bis zur Einmündung des Unterwasserkanals der Turbine in den Pfeiffenbrunnenbach, 100 m unterhalb der Gemeindewegbrücke über den Altbach.

§ 2

Pläne:

Der Erlaubnis liegen die folgenden, von dem Ing. F.J. Rady unter dem 27.5.1955 gefertigten, mit dem Prüfstempel des Was-

serwirtschaftsamt Deggendorf vom 27.6.58 vorsehender Unterlagen nach Maßgabe der von den beteiligten Behörden darin angebrachten Retrevidierungen zugrunde:

- a) Beschreibung
- b) Zeichnungsblatt, enthaltend
 - aa) Übersichtslageplan 1 : 5 000
 - bb) besonderer Lageplan 1 : 1 000
 - cc) Längenschnitt M.d.L. 1 : 1 000, M.d.H. 1 : 100
 - dd) Plan der Wehranlage i.M. 1 : 100,
- c) Zeichnungsblatt, enthaltend
 - aa) Schnitt A-B
 - bb) Schnitt C-D
 - cc) Triebwerksanlage, Grundriß und Draufsicht i.M. 1 : 100,
- d) Hydrotechnische Berechnung.

§ 3

Beschreibung der Anlage:

Die umgebaute Anlage umfaßt im wesentlichen folgende Bestandteile:

- a) Das 4,5 m breite feste Wehr, als Überfall ausgebildet, in Bruchstein- und Betonbauweise,
- b) die Einlaßöffnung in den Oberwassergraben von 2,00 m Breite und 0,40 m Öffnungshöhe mit Hochwasserschild,
- c) den 19,3 m langen offenen Oberwassergraben von 2,00 m Sohlenbreite und 1 % Sohlengefälle,
- d) ein Wasserschloß, als welches die letzten 4,00 m des Oberwassergrabens ausgebildet sind und das in Betonbauweise errichtet ist und aus dem Rohreinlaßraum von 3,60 x 2,00 m Grundfläche mit dem davorgesetzten Feinrechen von 15 mm Stababstand besteht,
- e) die 38,81 m lange, verdeckt verlegte eiserne Druckrohrleitung von 0,40 m lichte Durchmesser, 4,26 % Gefälle und 0,128 m Druckhöhenverlust,
- f) die Einrad-Durchströmturbine, zweizellig, ungleich geteilt,

mit liegender Welle und Saugrohr, System Banki, der Fa. Gebr. Schmale, Mudönbach/Oberwesterwald, für ein Gefälle H von 5,50 m, einem max. Schluckvermögen $Q = 95 \text{ l/s}$, einer Maximalleistung $N = 5,7 \text{ PS}$ bei 455 Umdrehungen/Minute, g) den 18 m langen, größtenteils verdeckten Unterwassergraben von ca. 1,50 m Sohlenbreite und 1,93 ‰ Sohlengefälle zum Altbach.

§ 4

Dauer der Erlaubnis:

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.1997 erteilt.

§ 5

Betriebszweck:

Die mit der Wasserkraft erzeugte Energie darf nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Unternehmerin verwendet werden (Eigenstromerzeugung, Antrieb der Kundenmühle). Eine anderweitige Verwertung bedarf neben der energieaufsichtlichen Freigabe auch der besonderen Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern.

§ 6

Nutzwassermenge:

Vom Zufluß des Pfeiffenbrunnenbaches dürfen bis zu $0,095 \text{ m}^3/\text{s}$ ausgenutzt werden. Im Mutterbett sind stets 10 l/s zu belassen. Die Unternehmerin hat die nötigen Vorkehrungen zur Sicherung dieser Mindestwassermenge zu treffen.

Bestehende Bewässerungsrechte dürfen durch die Wassernutzung nicht beeinträchtigt werden.

Die Unternehmerin hat im Einflußbereich ihrer Anlage einen Wassercutzug bis zu 3 l/s aus Gründen des Gemeinwohls - z.B. zum Zwecke der Bewässerung, der Grundwasseranreicherung, der Wasserversorgung oder zur Aufbesserung der Restwasserführung im Mutterbett - entschädigungslos zu dulden.

§ 7

Gleichmäßige Wassernutzung:

Jede willkürlich ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Wasserdargebotes des Pfeiffenbrunnenbaches ist unzulässig.

§ 8

Höhenmaß, Stauziel, Kraftwerksfallhöhe:

Das Stauziel am Wehr im Pfeiffenbrunnenbach wird auf Höhe 102,47 m, bezogen auf den in den Plänen gewählten Festpunkt, festgesetzt; die Setzung eines Höhenmaßes nach Art. 53 WG bleibt vorbehalten. Beim Ausbauzufluß von 0,095 m³/s beträgt die Kraftwerksfallhöhe (= Höhenunterschied zwischen Ober- und Unterwasserstand am Krafthaus) 5,62 m. Bis zur Ortsbesichtigung nach Art. 54 WG sind alle Höhenkoten an NN anzuschließen.

§ 9

Bachinstandhaltung:

Die Verpflichtungen zur Instandhaltung des Pfeiffenbrunnenbaches, die den Freistaat Bayern auf Grund der Art. 74, 100, 88 und 89 WG in der Nutzungsstrecke (s. Ziff.1) treffen, werden der Unternehmerin auferlegt. Außerdem hat die Unternehmerin, ungeachtet ihrer sonstigen Instandhaltungsverpflichtungen nach dem Wassergesetz, insbesondere alle Mehrkosten zu tragen, die bei der Instandhaltung des Pfeiffenbrunnenbaches infolge ihrer Anlage, ggf. auch außerhalb der Nutzungsstrecke, entstehen.

Die Unternehmerin ist auf Grund des Art. 59 WG verpflichtet, den gesamten Triebwerkskanal instandzuhalten.

Kommt die Unternehmerin ihren Instandhaltungsverpflichtungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße oder nicht rechtzeitig nach, so ist die Staatsbauverwaltung nach fruchtloser Abmahnung durch die Wasserrechtsbehörde binnen angemessener Frist befugt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Unternehmerin zu treffen.

§ 1

Die in Ziffer I §§ 2, 3, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 16, 19 auferlegten Bedingungen gelten in ihrer jeweils bestimmten Fassung auch für die wasserrechtliche Genehmigung.

§ 2

Die Genehmigung tritt außer Kraft

- a) wenn von ihr binnen eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Rechtskraft des wasserrechtlichen Bescheides kein Gebrauch gemacht wird,
- b) wenn der Betrieb der Anlage während eines Zeitraumes von 3 Jahren ruht.

§ 3

Den mit Ausweis versehenen Bediensteten der Aufsichtsbehörden und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist das Betreten der Anlagen des Unternehmers in Ausübung ihres Dienstes jederzeit zu gestatten.

§ 4

Treibzeug, das sich am Wehr und am Rechen vor dem Turbineneinlauf sammelt, ist zu entfernen; das Einwerfen in die zu unterhaltenden Gewässerstrecken ist nicht statthaft. Bei steigendem Wasser sind alle Entlastungsanlagen (Schützen) so rechtzeitig zu bedienen, daß die zuständige Stauhöhe eingehalten werden kann. Hindernisse des Wasserablaufs, wie Treibzeug, Eis udgl. sind zu beseitigen.

§ 5

Für alle nach der Bauordnung oder sonstigen Bestimmungen genehmigungspflichtigen Bauten bleibt gesonderte Behandlung durch die zuständige Behörde vorbehalten.

§ 6

Ein Besitzwechsel ist dem Landratsamt Viechtach und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

III.

Der Unternehmerin bzw. deren Besitz- und Rechtnachfolgern wird die gewerberechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Stau- und Triebwerksanlage nach Maßgabe der in Ziffer I § 2 angeführten, vom amtlichen Sachverständigen am 27.6.1958 geprüften, und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Viechtach vom 22.12.1959 versehenen Pläne und Beschreibungen erteilt. Die Pläne und Beschreibungen bilden mit den Rotrevidierungen des amtlichen Sachverständigen einen Bestandteil dieses gewerberechtlichen Bescheides. Die gewerberechtliche Genehmigung wird an folgende Bedingungen gebunden:

§ 1

Die in Ziffer I §§ 2, 3, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 16, 19 auferlegten Bedingungen gelten in ihrer jeweils bestimmten Fassung auch für die gewerberechtliche Genehmigung.

§ 2

Am Rechen des Wasserschlosses ist ein sicherer Bodenbelag und gegen die Wasserseite hin ein festes Geländer anzubringen.

§ 3

Wände und Decke des Turbinenraumes sind glatt zu verputzen und mit einem hellen Farbstrich zu versehen.

§ 4

Dieser Raum muß auch genügende Belichtung durch Fenster ins Freie und eine ausreichende künstliche Beleuchtung erhalten. Er muß von der Mühle oder vom Freien her durch eine Türe betreten werden können.

§ 5

Der Fußboden muß dicht, fest und sicher begehbar sein. Der Einstieg in den Unterwasserkanal muß sicher abgedeckt werden.

§ 6

Die elektr. Anlage muß den VDE-Vorschriften für feuchte Räume entsprechen.

§ 7

Alle bewegten Maschinenteile und Riemen der gesamten Triebwerksanlage, mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind unfallsicher zu umwehren. Verkehrswege müssen genügend breit sein.

§ 8

Das Ein- und Ausrücken der Kupplungen muß von einem unfallsicheren Standort aus vorgenommen werden können.

§ 9

Die Reguliereinrichtungen der Turbine müssen stets zuverlässig ansprechen. Die Turbine muß sicher stillgesetzt werden können.

IV.

Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 50.- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

A.

Sachverhalt, Vorgeschichte:

Die Stau- und Triebwerksanlage der Unternehmerin stammt wohl sicher schon aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Wassergesetzes im Jahre 1907. Sie ist als Schneidsäge erbaut worden. Da sowohl von der Gemeinde Kirchaitnach, als auch der Unternehmerin ein "Venus" als Vorbesitzer genannt wird, dürfte die Anlage mit der in dem Buch "Die Wasserkräfte Bayerns" von 1906 auf Seite 231 aufgeführten Venussäge identisch sein. Darin ist

./.

von einer unwiderruflichen Anlage von 2 PS Leistung bei 6 m Nutzgerälle ohne Rekognitionsgebühr die Rede. Seit 1950 ist die Anlage, heute eine kleine unbedeutende Kundenmühle im Besitz der Familie Hirtreiter. Weder beim Landratsamt noch beim Wasserwirtschaftsamt finden sich Unterlagen über die alte Venussäge.

Antrag:

Am 27.5.1955 beantragte die Unternehmerin unter Vorlage von Plänen und Beschreibungen die Erlaubnis und Genehmigung zum Umbau der Wasserradanlage auf Turbinenantrieb und zum Wehrrumbau. Der Bestand der umgebauten Anlage ergibt sich der in Ziffer I § 3 enthaltenen Beschreibung. Der Umbau auf Turbinenantrieb wurde im Spätherbst 1956 und Frühjahr 1957 vollendet.

Verfahren:

Im Laufe des hierauf durchgeführten wasser- und gewerberechtiglichen Verfahrens wurden als amtliche Sachverständige das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, der Bezirksfischereirat für Niederbayern und das Gewerbeaufsichtsamt Landshut/^{gehört.} mit Entschließung vom 13.8.1959 Nr. II/13 - 2352 bV 5 erteilte die Regierung von Niederbayern im Einvernehmen mit der Finanzmittelstelle Landshut die Weisung, der Unternehmerin die Wasserbenutzungserlaubnis für die geänderte Anlage unter den in Ziffer I genannten Bedingungen einzuräumen.

Hierauf wurde das Umbauvorhaben im Amtsblatt des Landratsamtes Viechtach vom 22.9.1959 bekanntgemacht und in den Gemeinden Kirchaitnach, Achslach, Allersdorf, Schlätzendorf, Kollnburg auf die Dauer von 2 Wochen an der Gemeindefel angeschlagen. Schließlich hat das Landratsamt jedem der bekannten Beteiligten ein Amtsblatt vom 22.9.1959 persönlich zugestellt. Gegen das Unternehmen wurden keine Einsprüche erhoben.

B.

Rechtliche Würdigung:

Das Landratsamt Viechtach ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmerin örtlich und sachlich zuständig. Das folgt aus Art. 166 des Wassergesetzes (WG) vom 23.3.1907 (BayBS II S. 471), §§ 114, 267 der Vollzugsbekanntmachung zum Wassergesetz (VBzWG) vom 3.12.1907 (BayBS II S. 490), § 5 der Vollzugsverordnung zum WG (VVzWG) vom 1.12.1907 (BayBS II S. 489), § 21 der Gewerbeordnung (GewO) vom 21.6.1869 i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.7.1900 (RGBl. S. 871) und § 6 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 29.3.1892 (GVBl. S.61).

Die rechtliche Würdigung des Antrags ergibt folgendes: Das Unternehmen ist eine Stau- und Triebwerksanlage mit gespannter Wasserkraft. Der Pfeiffenbrunnenbach ist in der Ausnutzungsstrecke mit Fl.-St.Nr. 610 der Steuergemeinde Kirchaitnach ein Bach, der im Eigentum des Freistaates Bayern steht (Staatsprivatbach; Art. 23 WG. Eine förmliche Genehmigung für den Bestand der alten Stau- und Triebwerksanlage liegt nicht vor. Da die Anlage jedoch vielleicht schon vor dem Jahre 1852 errichtet worden ist, könnte sie unter Umständen auch ohne förmliche Genehmigung noch rechtlich fortbestehen (vgl. Brenner-Fergg, WG 1928, Anm. 1 zu Art. 50).

Die von der Unternehmerin bereits durchgeführten Änderungen, nämlich die Auswechslung des Wasserrades mit einer Turbine und der Wehrrumbau sind jedoch wesentliche Änderungen in der Beschaffenheit der Anlage, die gemäß Art. 63 WG, § 25 GewO ein Erlöschen der Wasserbenutzungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigung für die gesamte Anlage zur Folge haben (vgl. VGHE 36, 62). Demnach waren in dem gegenwärtigen Verfahren eine neue Wasserbenutzungserlaubnis gem. Art. 46, 42, 43 WG, eine wasserrechtliche Genehmigung gem. Art. 50 Ziff. 2, 51 Abs.1, sowie eine gewerberechtliche Genehmigung gemäß §§ 16 mit 23 GewO, nicht nur für die vorgenommenen Änderungen, sondern für die Gesamtheit der Anlage zu erteilen.

./.

Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der gesetzlichen Bestimmungen konnte dem Genehmigungsantrag der Unternehmerin stattgegeben werden. Es erwies sich jedoch als notwendig, die in dem Bescheidssatz normierten Bedingungen und Auflagen festzulegen. Die einzelnen Ziffern des eingangs vorangestellten Bescheidssatzes werden hierbei wie folgt begründet:

Zu Ziffer I:

Gemäß Art. 46, 42 EG unterliegt jede Art von Wasserbenutzung, die sich nicht als Gemeingebrauch darstellt, oder die mittels einer besonderen Anlage in oder an den im Staats Eigentum befindlichen Privatflüssen oder Bächen erfolgt und die Abänderung solcher Anlagen der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde (Wasserbenutzungserlaubnis). Diese hat eine hoheitliche und vermögensrechtliche Bedeutung und damit eine rechtliche Doppelnatur.

In hoheitlicher Hinsicht kann die Verwaltungsbehörde der Unternehmerin insbesondere Bedingungen im Interesse der Landeskultur und der Fischerei, sowie der Industrie auferlegen (Art. 43 Abs. 2 EG). Darüber ob dies zu geschehen hat, ist gen. Art. 51 Abs. 1 Ziff. 1 EG gesonderter Ausspruch zu treffen. Hierzu waren in den vorliegenden Bescheid auf Weisung der Regierung von Niederbayern (§ 116 Abs. 2 VBzWG) die Erlaubnisbedingungen Ziffer I §§ 2, 3, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 15, 19 auszubringen. Von diesen befassen sich die Bedingungen Ziffer I §§ 6, 7, 8 mit der Nutzwassermenge, dem Gebot gleichmäßiger Wassernutzung, dem Höhenmaß, dem Stauziel und der Kraftwerksfallhöhe. An der Rohrstelle hat der Pfeiffenbrunnenbach ein Einzugsgebiet von ca. 5,8 km² und führt bei dem guten bewaldeten Einzugsgebiet ein Mittelwasser von ca. 110 l/s. Nach den Angaben des Planfertigers soll die Turbine nur 95 l/s Schlackfähigkeit haben. Die Anlage ist sonach etwas unter Mittelwasser Ausgebaut.

Bei diesen hydrologischen und wasserbaulichen Verhältnissen erschien es im öffentlichen Interesse zur Wahrung der Belange der Landeskultur notwendig und angemessen, die Nutzwassermenge auf 0,095 m³/s und das Stauziel am Wehr auf Höhe 102,47 m, be-

zogen, auf den in den Plänen gewählten Festpunkt festzusetzen. Beim Ausbauzufluß von $0,095 \text{ m}^3/\text{s}$ beträgt die Kraftwerksfallhöhe 5,62 m.

Das öffentliche Interesse am Schutze der Fischerei mußte insbesondere dadurch gewahrt werden, daß in Ziffer I § 6 Abs. 1 Satz 2 der Unternehmerin zur Auflage gemacht wurde, im Mutterbett stets 10 l/s zu belassen. Ferner waren in Ziffer I § 13 die Anbringung eines Schutzrechens, eines Ölfängers, eines wasserdichten Selbstschmierers und andere zum Schutze der Fischerei bestimmte Vorkehrungen vorzuschreiben. Diese zum Schutz der Fischerei getroffenen Vorschriften beruhen wie auch die in Ziffer I § 10 enthaltene Haftungsklausel auf Art. 109 WG.

Dem Charakter der Stau- und Triebwerksanlage als Laufwerk entsprechend mußte im Interesse der Landeskultur und der Fischerei das Verbot jeder willkürlich ungleichmäßigen Ausnutzung des natürlichen Wasserdargebotes ausgesprochen werden (Ziff. I § 7).

Dem Landschaftsschutz dient die Erlaubnisbedingung Ziffer I § 12.

Ziffer I § 11 stützt sich auf Art. 196 ff WG.

Ziffer I § 16 hat seine Rechtsgrundlage in Art. 48 WG.

Schließlich war es auch zulässig, unter tatbestandsmäßiger Umgrenzung der Voraussetzungen die Auferlegung weiterer Bedingungen im öffentlichen Interesse vorzubehalten (Ziffer I § 19; vgl. Riederer-Sieder, WG, Anm. 60 zu Art. 43 WG).

Neben diesem im öffentlichen Interesse gebotenen Erlaubnisbedingungen kann der Staat als Eigentümer des Pfeiffenbrunnenbaches der Unternehmerin bei der Erteilung der Wasserbenutzungserlaubnis alle Bedingungen aufzuerlegen, die bei der Übertragung der gleichen Befugnis im Privatrechtsverkehr durch Vertrag zulässig wären (vgl. VGHE 33, 185). Die Wasserrechtsbehörden sind daher im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und auch ohne besondere gesetzliche Ermächtigungen berechtigt, Bedingungen und Auflagen festzulegen, sofern diese nur einer privatrechtlichen Ausgestaltung zugänglich wären. Diese Voraussetzungen treffen für die nicht hoheitlichen Charakter tragenden Erlaubnisbedingungen des Bescheidssatzes zu.

In Ziffer I § 1 ist in diesem Sinn der vom Staat eingeräumte Nutzungsumfang festgelegt.

Ziffer I § 4 sieht vor, daß die Erlaubnis nur bis zum 31.12.1997 gilt. Diese Befristung ist zulässig, da Art. 43 Abs. 1 WVG ausdrücklich vorsieht und der rechtliche Bestand der Stau- und Triebwerksanlage inzwischen erloschen ist. Zur Dauer der Befristung ist zu bemerken, daß nach den Richtlinien der Obersten Baubehörde vom 27.1.1946 Nr. IV E - 9303 a 42, eine Erlaubnisdauer von rund 40 Jahren als Regel festgelegt wurde. Dies entspricht dem üblichen Abschreibungszeitraum, mit dem die Wirtschaft für Turbinen rechnet. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Unternehmerin die Turbine im Jahre 1957 eingebaut hat, wird demnach die Befristung bis zum 31.12.1997 den allgemein angewendeten Rechts- und Erfahrungssätzen gerecht.

Zu Ziffer I §§ 5 und 6 Abs. 3 ist noch einmal zu bemerken, daß der Staat als Gewässereigentümer berechtigt ist, den Umfang der von ihm gestatteten Wasserbenutzung festzulegen. Es muß ihm hierbei auch erlaubt sein, dem Unternehmer die entschädigungslose Duldung eines Wasserentzuges bis zu einer gewissen Höhe unter bestimmten Voraussetzungen aufzuerlegen.

Aus dem gleichen Grunde kann er die Unternehmerin zur Übernahme der für die Anpassung der Anlage an einen geänderten Bachzustand notwendigen Kosten verpflichten (Ziff. I § 17). Als Gewässereigentümer kann der Staat ferner die ihn nach dem Wassergesetz treffenden Instandhaltungsverpflichtungen auf die Unternehmerin übertragen (Ziff. I § 9).

Die in Ziffer I §§ 14 und 15 enthaltenen Haftungs- und Freistellungsklauseln beruhen zum Teil auf Art. 59 ABGB, soweit sie jedoch inhaltlich den in dieser Vorschrift gezogenen Rahmen überschreiten finden sie ihre Rechtsgrundlage in Art. 43 WVG.

Für die Gewährung der besonderen Nutzung an den im Eigentum des Staates stehenden Pfeiffenbrunnenbach war nach Art. 73 WVG und § 164 VBzWG für die Zeit vom 1.4.1957 - 31.3.1959 eine Gebühr festzusetzen. Gemäß der ME vom 17.3.1959 Nr. IV E/IV E - 9303 c 31, Staatsanz. Nr. 14, bleibt die Anlage vom 1.4.1959 an gebührenfrei. Als Gewässereigentümer kann der Staat jedoch in zulässiger Weise sich die Änderung der Gebühr vorbehalten (vgl.

./.

VGHE Bd. 53, S. 176 und Bd. 56 S. 194).

Der Festsetzung der Wasserbenutzungsgebühr für die zurückliegende Zeit liegen folgende Überlegungen und Berechnungen zugrunde:

- a) Inbetriebnahme der geänderten Anlage etwa am 1.4.57.
- b) Ausbauleistung der Anlage vor dem 1.1.1908 einschließlich der auf bloße technische Verbesserungen zurückzuführenden Mehrleistung: 4,4 PSa.
- c) Ausbauleistung der Anlage seit dem Umbau: 5,6 PSa.
- d) Gebührenpflichtige Mehrleistung: 1,2 PSa.
- e) Somit errechnen sich folgende Gebühren:

Für die Zeit vom 1.4.57 - 31.3.59:

2 · 1,2 · 5 =

12,-- DM

(Vgl. ME vom 8.3.57 Nr. IV F/IV E - 9309 c 34, StAnz.Nr. 35)

Ab 1.4.59 gebührenfrei.

(Vgl. ME vom 17.3.59 Nr. IV F/IV E - 9303 c 31, StAnz.Nr.14)

Zu Ziffer II und III:

Bei Stau- und Triebwerksanlagen, ist für Änderungen, die auf den Verbrauch des Wassers, die Wassermenge, die Art des Verbrauchs, das Gefälle oder die Höhe des Oberwassers Einfluß haben, die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich (Art. 50 Ziff. 2 C, § 25 GewO). Im vorliegenden Falle handelt es sich bei dem Einbau einer Turbine und dem Wehrrumbau um derart wesentliche Änderungen. Bei der Erteilung der Genehmigung war gem. Art. 51 WG, § 18 GewO zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Hierbei geben Art. 51 Abs. 1 WG und § 18 GewO der Verwaltungsbehörde die Ermächtigung, die sich als nötig erweisenden Bedingungen bei der Genehmigung festzulegen. Die Verwaltungsbehörde hat insbesondere im öffentlichen Interesse auf die Gemeinverträglichkeit der Anlage zu achten. Die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen auf den vorliegenden Fall ergab, daß die be-

./.

antragte wasser- und gewerberechtliche Genehmigung erteilt werden konnte. Sie war jedoch im öffentlichen Interesse zur Vermeidung der dem Publikum von der Anlage entstehenden Gefahren und Benachteiligungen von den in Ziffer II und III des Bescheidesatzes gestellten Bedingungen abhängig zu machen. Wegen der Begründung dieser Bedingungen wird grundsätzlich auf die obigen Ausführungen über die hoheitlichen Charakter tragenden Erlaubnisbedingungen verwiesen und diesen noch hinzugefügt:

Ziffer II § 2 beruht auf den Gesetzesbestimmungen des Art. 61 WG, § 49 GewO.

Rechtsgrundlage für die Bestimmung Ziffer II § 3 ist Art. 48 WG.

Ziffer II § 4 stützt sich auf Art. 55 WG.

Die in Ziffer III §§ 2 ff enthaltenen Bedingungen beruhen auf § 18 GewO, wonach die Behörde auch diejenigen Anordnungen zu treffen hat, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind.

Zu Ziffer IV:

Die Entscheidung im Kostenpunkt stützt sich auf Art. 196 Abs. 2 WG und § 22 GewO. Ansatz und Höhe der Gebühr haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 6 Abs. 1 und 3 und Art. 8 des Kostengesetzes vom 17.12.1956 (BayBS III S. 442).

Rechtsmittelbelehrung:

- a) Für eine etwaige Beschwerde gegen Ziffer I des Bescheides: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist -möglichst schriftlich und in zweifacher Ausfertigung - bei dem unterfertigten Landratsamt zur Weiterleitung an die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Regierung von Niederbayern in Landshut, Regierungsplatz, einzureichen. Die Beschwerde muß einen bestimmten Antrag enthalten.

./.

Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Sollte auf die Beschwerde ohne zureichenden Grund binnen angemessener Frist kein Bescheid ergehen, so kann Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Regensburg, Obermünsterstraße 16, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden, aber nur innerhalb von sechs Monaten seit Einlegung der Beschwerde. Bei Erhebung der Anfechtungsklage ist folgendes zu beachten:

Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sollen die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen eingereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.

- b) Für einen etwaigen Rekurs gegen Ziffer II und III des Bescheides:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Regensburg, Obermünsterstraße 16, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden.

Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Anfechtungsklage schriftlich erhoben, so sollen die Klage und die weiteren Schriftsätze samt Anlagen in so vielen Ausfertigungen eingereicht werden, daß jedem Beteiligten eine Ausfertigung und der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht zwei Ausfertigungen zugestellt werden können.

- c) Die Kostenentscheidung unter Ziffer IV kann selbständig mit dem Rechtsbehelf der Beschwerde angefochten werden. Insofern gilt die Rechtsmittelbelehrung zu a). Sie kann aber auch zusammen mit der Hauptsache angefochten werden. Für diesen Fall gilt, je nach der Art des in der Hauptsache eingelegten Rechtsmittels, die Rechtsmittelbelehrung zu a) oder b).

Viechtach, den 22.12.1959

Landratsamt:

(K a u e r)

Landrat

Festsetzg. - Verfg.	
Block <u>A 09</u>	R.J./195 <u>9</u>
Blatt <u>11 weife</u>	

II. Auf sämtliche Planmappen setzen:

"Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Viechtach vom 22.12.1959 Nr. 153/59 Az. II/1 - 643."

III. Ausfertigung von I gegen PZUY

mit Planmappe

an

Frau Franziska Hirtreiter

W i n k l e r n

Gde. Kirchaitnach

IV. An

die Regierung von Niederbayern

L a n d s h u t

Betreff: w.o.

Zur RE vom 23.11.1959 Nr. II/13 - 2352 bv 12

Beilage: 4 Bescheide

Das Landratsamt bittet um Kenntnisnahme von den beiliegenden Bescheiden.